

**Verordnung
der Landesdirektion Sachsen
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für
das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke
Nossener Brücke - Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“ in der
Landeshauptstadt Dresden**

Vom 18. Januar 2019

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des [Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen](#) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) ¹Zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben „Stadtbahn Dresden 2020, Stadtbahn-Neubaustrecke Nossener Brücke - Nürnberger Straße (Teilstrecke 1.2)“ wird ein Planungsgebiet in der Landeshauptstadt Dresden festgelegt.

²Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 – 87 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. ³Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nr.	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
1	Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 508, 509, 518/3 und 338/1 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
2	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 338/1, 509, 321/1 und 321/2 weiter in süd-südwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend bis zum	Löbtau
3	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 338/1, 321/a und 321/4 weiter in östlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
4	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/a, 321/4 und 321/3 weiter in südlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
5	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/4, 321/3 und 321/d weiter in östlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
6	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/d, 321/3 und 515/5 weiter in südlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Löbtau
7	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 321/n, 321, 512/2 und 515/5 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
8	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 515/5, 512/2 und 337/1 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
9	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 337/1, 512/2 und 334/3 weiter in südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 337/1 und 334/4, anschließend der Flurstücksgrenze in ost-nordöstlicher Richtung folgend zu	Löbtau

10	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 334/4 und 337/1 der Gemarkung Löbtau sowie der Flurstücke 593/b und 801/1 der Gemarkung Altstadt II weiter in ost-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau Altstadt II
11	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 593/b, 801/1 und 479/4 weiter in süd-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
12	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 479/4, 801/1 und 479/1 weiter in süd-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
13	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 479/4, 479/1 und 481/3 weiter in nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 481/3 zu	Altstadt II
14	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 481/3, 481/11 und 481/14 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 481/11, 481/14 und 481/15 anschließend der Flurstücksgrenze in ost-südöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
15	südlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 481/14 und 481/15 weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch die Flurstücke 481/15 und 615/12 zu	Altstadt II
16	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 615/12, 615/13 und 615/10 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 615/13, 615/10 und 615/14 anschließend den Flurstücksgrenzen in süd-südwestlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
17	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 18/21, 608 und 18/15 weiter in west-nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 18/21, 608 und 72/4 anschließend der Flurstücksgrenze in ost-südöstlicher Richtung folgend zu	Plauen
18	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 608, 72/4 und 72/q weiter in süd-südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 72/4, 72/q und 72/p anschließend der Flurstücksgrenze in südöstliche Richtung folgend zu	Plauen
19	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 72q, 72/p und 610 weiter in südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 610 zu	Plauen
20	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 610, 72/v und 72/w weiter in südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 72/v, 72/w und 356 anschließend der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 356, 354 und 355 anschließend der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend zu	Plauen

21	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355, 354 und 616 weiter in nord-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Plauen
22	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 355, 616 und 618/1 weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 618/1 zu	Plauen
23	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 618/1, 73/2, 142/6 und 142/7 weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Plauen
24	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 73/3, 142/4 und 619 weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 619 zu	Plauen
25	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 619, 133/3 und 133/2 weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Plauen
26	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 470/b, 472/i und 472/9 weiter in südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 470/b, 472/9 und 465 anschließend der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
27	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 465, 470/b und 1078/2 weiter in südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1078/2 zu	Altstadt II
28	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1078/2, 446/b und 464/a weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
29	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 446/b, 464/12 und 464/a weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
30	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 464/b, 464/10 und 464/11 weiter in ost-südöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
30a	nordwestlichster gemeinsamer Grenzpunkt des Flurstücks 464/9 und 464/11 weiter quer durch das Flurstück 464/11 zu	Altstadt II
30b	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 464/11, 464/f und 464/4 weiter der Flurstücksgrenze in ost-südöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
31	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 464/f, 464/4 und 1069 weiter in süd-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1069 zu	Altstadt II

32	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1069, 447 und 450/2 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 447, 447/d, 448/1 und 450/2 anschließend der Flurstücksgrenze in nord-nordöstlicher Richtung folgen zu	Altstadt II
33	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 448/1, 450/2 und 1068/1 weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1068/1 zu	Altstadt II
34	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1068/1, 448/2 und 450/g weiter in nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 450/g, 450/d und 1068/3 anschließend den Flurstücksgrenzen in ost-südöstliche Richtung folgen zu	Altstadt II
35	südlichster Eckpunkt des Flurstückes 1066/5 weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1066/6 zu	Altstadt II
36	westlichster Eckpunkt des Flurstückes 735/2 mit kürzester Entfernung zu Punkt 35 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
37	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1066/6 und 735/2 südöstlich von Punkt 36 weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 735/2 zu	Altstadt II
38	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 735/2 und 736/1 weiter in süd-südöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
39	südlichster Grenzpunkt des Flurstücks 738 weiter in süd-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1063 zu	Altstadt II
40	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1063, 743/e und 743/4 weiter in ost-südöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
41	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 743/e, 743/4 und 743/3 weiter in nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
42	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 743/3, 743/2 und 1059 weiter in ost-südöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1059 zu	Altstadt II
43	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1059, 435/e und 435/2 weiter in ost-südöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
44	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 435/2, 435/f und 435/g weiter in nord-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
45	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1058, 435/f und 435/g weiter in nord-nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1058 zu	Altstadt II

46	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1058, 427/p und 427/o weiter in nord-nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
47	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/1, 427/g und 427/o weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
48	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/h, 427/o und 430/i weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
49	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/o und 430/i weiter in westlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
50	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/n, 430/i und 1044 weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
51	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1044, 749 und 430/i weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
52	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 750 und 430/i weiter in nord-nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
53	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 427/b, 750 und 430/i weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
54	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452/d, 752 und 1040 weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1040 zu	Altstadt II
55	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452/i, 430/g und 1040 weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
56	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 452/h, 746/1 und 748 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
57	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 748, 747/1 und 746/1 weiter in westlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
58	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 747/1, 748 und 1037/1 weiter in nord-nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 1037/1 zu	Altstadt II
59	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1037/1, 450/3 und 1036 weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
60	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1033/2, 450/3 und 1036 weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1033/2 zu	Altstadt II
61	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1033/2, 450/1 und 1073/1 weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II

62	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1076/1, 450/1 und 1073/3 weiter in nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 1076/1 zu	Altstadt II
63	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 457/17, 1072/2 und 1076/1 weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
64	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 457/17, 457/n und 1072/2 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 457/n anschließend der Flurstücksgrenze in nordwestliche Richtung folgen zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 457/18, 457/n und 457/17 weiter der Flurstücksgrenze in nordöstlicher Richtung folgend zu	Altstadt II
65	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 457/n, 457/18 und 1072/2 weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
66	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1072/3, 457/18 und 1078/3 weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch die Flurstücke 1078/3 und 1078/4 zu	Altstadt II
67	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 454/5, 472/1 und 1078/3 weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
68	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 470/11, 472/1 und 470/10 weiter in nordöstlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
69	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 583/1, 470/12 und 470/13 weiter in ost-nordöstlicher Richtung quer durch das Flurstück 583/1 zu	Altstadt II
70	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 583/1, 501/6 und 501/7 weiter in nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
71	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 501/6, 501/7 und 502/1 weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 502/1 zu	Altstadt II
72	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 502/1, 505/17 und 505/18 weiter in nordöstlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
73	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 505/17 und 505/18 nordöstlich von Punkt 72 weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch die Flurstücke 505/17 und 1080/2 zu	Altstadt II
74	östlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 1080/2 und 495/9 weiter in nordwestlicher Richtung den Flurstücksgrenzen folgend zu	Altstadt II
75	nördlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 527/24 und 494/9 weiter in nordwestlicher Richtung quer durch die Flurstücke 527/24, 527/25 und 527/20 zu	Altstadt II

76	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 527/20, 613/4, 613/2 und 522/4 weiter in west-nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
77	gemeinsamer westlichster Grenzpunkt der Flurstücke 522/4 und 613/2 weiter in west-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 522/4 zu	Altstadt II
78	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 522/4, 1088 und 485/1 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
79	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 485/1 und 1088 südwestlich von Punkt 78 weiter in west-südwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 485/1 zu	Altstadt II
80	gemeinsamer Grenzpunkt des Flurstückes 485/1 der Gemarkung Altstadt II sowie der Flurstücke 323/15 und 323/12 der Gemarkung Löbtau weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Altstadt II
81	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 323/12, 323/15 und 512/1 weiter in nördlicher Richtung quer durch das Flurstück 512/1 zu	Löbtau
82	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 512/1, 511 und 323/1 weiter in nordwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
83	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 323/1, 511 und 510/1 weiter in nord-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 510/1 zu	Löbtau
84	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 510/1, 424/2 und 319/8 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 319/8, 319/e und 510/1 anschließend der Flurstücksgrenze in nordwestlicher Richtung folgend zu	Löbtau
85	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 319/e, 319/7 und 341 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu	Löbtau
86	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341, 319/6 und 319/5 weiter in west-nordwestlicher Richtung quer durch das Flurstück 341 zu	Löbtau
87	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 341, 394/2 und 394/1 weiter in südwestlicher Richtung der Flurstücksgrenze folgend zu Punkt 1	Löbtau
1	siehe Tabellenanfang	

(2) ¹Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Landeshauptstadt Dresden hingewiesen. ²Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Landeshauptstadt Dresden in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ausliegt.

§ 2

¹Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht

vorgenommen werden. ²Ausnahmen können nach § 37 Absatz 4 des **Sächsischen Straßengesetzes** zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ³Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des **Sächsischen Straßengesetzes** hiervon nicht berührt.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Sie tritt entsprechend § 37 Absatz 1 Satz 4 des **Sächsischen Straßengesetzes** mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Absatz 3 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des **Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen** vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Absatz 3 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Dresden, den 18. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Gökelmann
Präsident